

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der 1928 gegründete Verein führt den Namen „Turnerschaft Rusbend e.V.“ und hat seinen Sitz in Bückeberg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bückeberg eingetragen
- II. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Niedersachsen, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- V. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall vom Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung eingerichtet werden. Die Einrichtung einer Abteilung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung, auf der auch der/die Abteilungsleiter/ in zu wählen ist.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- I. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- III. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- IV. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartal.
- V. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag -trotz Mahnung-
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a/c/ und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach der Absendung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des Quartals bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich darlegt und geltend gemacht..

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I.** Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II.** Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen zu verhalten,
 - b) zu gegenseitiger Kameradschaft
 - c) zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge

§ 7

Organe

- I.** Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Bestätigung der vom Vorstand neu eingerichteten Abteilungen
- d) Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festlegung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 2
- k) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5.
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden nach § 12
- m) Auflösung des Vereins

II. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

III. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang im Infokasten an der Sporthalle in Meinsen/Warber sowie auf der Internetseite des Vereins www.ts-rusbend.de. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. H. der Anwesenden beantragt wird. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang die notwendige Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang abzuschließen, zu dem neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahlen von Vorstand und erweitertem Vorstand finden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl statt. Die Betätigung der vom Vorstand nach § 3 neu eingerichtete Abteilungen und die Wahl der betreffenden Abteilungsleiter können auch bei den Hauptversammlungen in den ungeraden Jahren durchgeführt werden. Die Amtszeit dieser Abteilungsleiter endet mit der folgenden Hauptversammlung dann bereits nach einem Jahr.

V. Anträge können gestellt werden

- a) von jedem erwachsenen Mitglied (nach § 4.1.)
- b) vom Vorstand

Anträge auf Satzungsänderungen müssen fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

VI: Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus :

- a. dem /der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertr. Vorsitzenden
- c. dem/der Leiter/ Leiterin Finanzen
- d. dem/der Leiter/Leiterin Sport und Organisation
- e. dem/der Leiter/Leiterin Jugendsport
- f. dem/der Leiter/Leiterin Kommunikation

II. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. den Abteilungsleitern/ Abteilungsleiterinnen

III. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

IV. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der /die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Leiter/ Leiterin Finanzen

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

V. Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er/Sie kann damit ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen.

VI. Vorstand und erweiterter Vorstand werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Ausnahmen siehe § 8.IV.

§ 10

Ehrenmitglieder

I. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmen.

II. Ehrenmitglieder haben in der Versammlung Stimmrecht

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und des übrigen Vorstandes.

§ 12

Vergütung für die Vereinstätigkeit

I. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

II. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

III. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der Haushaltslage des Vereins zu beauftragen.

- IV.** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Telefon usw.
- V.** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- VI.** Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

- I.** Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht
- II.** Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
- III.** In den Vorstand können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- IV.** Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 14

Datenschutzerklärung

I. Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Turnerschaft Rusbend e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt Daten ihrer Mitglieder, Funktionsträger, Schiedsrichter und Übungsleiter nur für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter der Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Vorname, Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Anschrift, Telefon, Abteilung und Bankverbindung. Ohne diese Bereitschaft kann die Mitgliedschaft nicht begründet werden.

II. Weitergabe von Daten an Verbände

Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., dessen Gliederungen sowie der den Abteilungen des Vereins zugehörigen Sportfachverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder zu melden. Übermittelt werden die von den jeweiligen Verbänden festgelegten Mitgliederdaten sowie besondere Ereignisse. In der Regel handelt es sich dabei um Name, Mitgliedsnummer, Funktion, Mannschaftszugehörigkeit.

III. Interne Kommunikation

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Ergebnisse von Veranstaltungen sowie von Turnieren und Meisterschaftsspielen im Infokasten, der Vereinszeitschrift und auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, ausgenommen sind die Ergebnisse aus Ligaspielen und von Turnieren. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

IV. Externe Kommunikation

Die Turnerschaft Rusbend e.V. informiert die Tagespresse sowie die Redaktionen der Verbandszeitschriften der Verbände, bei denen der Verein Mitglied ist, über Liga- und Turnierergebnisse sowie besondere Ereignisse. Solche Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins und denen der Verbände, bei denen der Verein Mitglied ist, gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten im Internet vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung zu seiner Person, ausgenommen sind die Ergebnisse aus Ligaspielen und von Turnieren. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die betreffenden Verbände über den Einwand bzw. Widerruf des Mitgliedes.

V. Regelungen bei Vereinsaustritt

Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Die Löschung dieser Daten erfolgt nach der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die auf die Kündigung nächst folgenden Jahreshauptversammlung. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15

Auflösung

- I.** Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

- II.** Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung wird das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Bückeberg für bis zu zwei Jahre zur Festlegung übergeben und soll für den Fall der Wiederbelebung des Vereins unter gleichem Namen zur Verfügung stehen.
- III.** Sollte nach Ablauf dieser zwei Jahre keine Wiederbelebung erfolgt sein, so fällt das Vermögen endgültig der Stadt Bückeberg zu, die es sportlicher Jugendarbeit unter Beachtung von § 2 dieser Satzung zu führen hat.
- IV.** Die Sportgeräte verbleiben in jedem Falle der Sporthalle Meinsen/Warber.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung in dieser Fassung ist am 5.März 2010 von der Mitgliederversammlung der Turnerschaft Rusbend e.V. beschlossen worden.